

## Entgeltordnung

### Für das Freibad des Amtes Krempermarsch

Aufgrund der Benutzungsordnung für das Freibad Krempe in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschuss vom 29.04.2026 folgende Entgeltordnung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

1. Für die Benutzung des Freibades Krempe werden die in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte erhoben.
2. Es werden Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten ausgegeben.
3. Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Zehnerkarten sind auch in der folgenden Badesaison gültig. Saisonkarten haben für die Dauer der laufenden Badesaison eines Jahres Gültigkeit.
4. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

#### § 2

##### Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:
  - A. Einzelkarten (verlieren Gültigkeit nach Verlassen des Freibades)

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-18 Jahre)	2,00 €
c) Schwerbehinderte	2,00 €
  - B. Zehnerkarten

a) Erwachsene	30,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-18 Jahre)	15,00 €
c) Schwerbehinderte	15,00 €
  - C. Saisonkarten

a) Erwachsene	80,00 €
b) Kinder und Jugendliche (3-18 Jahre)	40,00 €
c) Schwerbehinderte	40,00 €
d) Familien	140,00 €
e) Alleinerziehende mit eigenen Kindern	80,00 €
2. Auszubildende, Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre, Studentinnen und Studenten, Grundwehrdienstleistende zahlen nach Vorweisen eines entsprechenden amtlichen Nachweises die jeweiligen Eintrittsgelder für Jugendliche.
3. Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Nachweis SGB II, SBB XII, mit deren im Haushalt lebenden Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf besonderen Antrag einen Nachlass auf die jeweiligen Preise erhalten. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Höhe des Nachlasses.
4. Das maximale Alter der Kinder/Jugendlichen in Alleinerziehenden- und Familiensaisonkarten liegt bei 18 Jahren. Kinder über 18 Jahren, die in Haushaltsgemeinschaft mit der

Alleinerziehenden / Familie leben, können die Saisonkarte für Alleinerziehende / Familie nicht in Anspruch nehmen.

5. Alleinerziehende sind Personen, die nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern unter 18 Jahren in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.
6. Menschen mit Behinderung zahlen unabhängig vom Grad der Behinderung sowie unabhängig vom Alter das Eintrittsgeld für Jugendliche. Der Eintritt ist für eingetragene Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung frei. Menschen mit Behinderung ohne Begleitperson ist der Zutritt zum Freibad zu erwehren, sofern diese einer in dem Ausweis eingetragenen Begleitperson bedürfen.
7. Die aufgeführten Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.
8. Für Kinder unter 3 Jahren ist der Eintritt frei. Kinder und Jugendliche aus dem Amtsbereich Krempermarsch, die bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres noch nicht 7 Jahre alt geworden sind, wird eine Saisonkarte zur Verfügung gestellt.
9. Vereine und Gruppen über 10 Personen, die das Freibad zur
  - a) Körperlichen Ertüchtigung
  - b) Ausbildung im Schwimmen oder
  - c) Rettung Ertrinkender

benutzen, zahlen ebenfalls ein Eintrittsgeld nach besonderer Vereinbarung.

### § 3

#### Ausnahmen

Der Betriebsleiter wird ermächtigt, bei Sport und Schauveranstaltungen sowie für DLRG oder Wasserwacht die Preise abweichend von dieser Entgeltordnung festzusetzen.

### § 4

#### Umsatzsteuer

In den genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz enthalten.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Krempe, 29.04.2026

Amt Krempermarsch

-Der Amtsvorsteher-

gez. Volker Haack